

Swiss Film Producers' Association
Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
Association Suisse des producteurs de films
Associazione svizzera dei produttori di film

Telefon: + 41 (0)31 370 10 60
Telefax: + 41 (0)31 370 10 61
E-Mail: info@swissfilmproducers.ch
http: www.swissfilmproducers.ch
Neue Fax-Nr.: 031 370 10 61

BAKOM	
1 1. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
RTV	a la
IR	
TC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
Herr Dr. Martin Dumermuth, Direktor
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Bern, 8. Juni 2007/tt/cb

Konzession der SRG SSR Idée Suisse – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem das neue Bundesgesetz über Radio und Fernsehen in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat beschlossen, die bisherige Konzession der SRG auf Ende 2007 aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für die neue Konzession im Rahmen einer Anhörung zu äussern.

Die SRG SSR idée suisse ist als Koproduzentin neben der Filmförderung des Bundesamts für Kultur die wichtigste Säule bei der Unterstützung des Kulturgutes Film in der Schweiz. Zudem ist sie als grösste Fernsehanbieterin auch die wichtigste Auftraggeberin im Fernsehbereich. Für unsere Verbandsmitglieder ist die Tätigkeit der SRG mit von existenzieller Bedeutung. Es besteht deshalb auch ein enormes Interesse, dass die zentrale kulturpolitische Bedeutung, welche die SRG inne hat, in der Konzession entsprechend zum Ausdruck gebracht wird.

Bemerkungen zum Konzessionsentwurf

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU hat sich die Schweiz verpflichtet, Quoten zu übernehmen, welche in der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ geregelt sind. Diese Verpflichtung wurde im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) resp. in der dazugehörigen Verordnung (RTVV) umgesetzt. Nach Art. 5 RTVV müssen Veranstalter von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen dafür sorgen, dass mindestens 10% der massgebenden Sendezeit (nicht massgebende Sendezeit sind Nachrichten, Berichte über Sportereignisse, Spielshows, Werbung und Bildschirmtext) oder mindestens 10% der Programm-

kosten schweizerischen oder anderen europäischen Werken vorbehalten bleiben, die von veranstalterunabhängigen Produzenten hergestellt worden sind, wobei ein angemessener Teil Werken vorzubehalten ist, die nicht älter als fünf Jahre sind.

In Art. 7 RTVG wird zudem festgehalten, dass nationale und sprachregionale Fernsehveranstalter mindestens 4% ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden müssen oder eine entsprechende Förderungsabgabe zu bezahlen haben. Gemäss Art. 7 Abs. 3 RTVG gilt diese 4%-Regel nicht für die SRG. Es ist nun aber nicht etwa so, dass der Gesetzgeber die SRG von dieser Verpflichtung ausnehmen wollte. Vielmehr ging der Gesetzgeber davon aus, dass bei der SRG im Rahmen der Konzessionserteilung ein strengerer Massstab angesetzt werde als bei den übrigen Programmanbietern und dass deshalb auf eine explizite Nennung der 4% im Gesetz zu verzichten ist (siehe: Amtliches Bulletin, Ständerat, Frühjahrssession 2005, S. 56). Dieser Umstand muss bei der Umsetzung der neuen Konzession Berücksichtigung finden.

Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ wie auch bei der Umsetzung der 4%-Regel handelt es sich um Vorschriften, welche ausschliesslich für unabhängig produzierte Filme gelten. Dieser gesetzgeberische und staatsvertragliche Rahmen muss bei der Umsetzung der Konzession entsprechend berücksichtigt und konkretisiert werden, ebenso die enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Filmwirtschaft, namentlich durch Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie. Neben diesen Vorschriften gibt es selbstverständlich weitere zentrale kulturpolitische Vorgaben, namentlich im Bereich der Literatur und der Musik. Letztere werden aber schwerpunktmässig fürs Radio gelten. Es ist deshalb sinnvoll und sachgerecht, wenn der Bereich der Audiovision separat geregelt und nicht gemeinsam mit der Musik und der Literatur genannt wird.

2. Einzelne Bestimmungen der Konzession

2.1. ad Art. 2 Abs. 4, Programmauftrag

Das neue Radio- und Fernsehgesetz setzt für Fernsehveranstalter einen klaren Akzent zu Gunsten schweizerischer und europäischer Werke von unabhängigen Herstellern (Art. 7 Abs. 1 lit. b RTVG). Wie bereits erwähnt, geht der Gesetzgeber zudem davon aus, dass für die SRG eine strengere Regel gilt als für übrige Fernsehveranstalter. Diese klaren gesetzlichen Vorgaben müssen ihren Niederschlag im Programmauftrag finden. Gegenwärtig wird diesem Aspekt zu wenig Rechnung getragen; es erscheint uns deshalb nicht sinnvoll, wenn in Abs. 4 bloss Art. 24 Abs. 4 RTVG wiedergegeben wird. Es sollte dabei zusätzlich Art. 7 RTVG konkretisiert werden, und die SRG muss konkrete politische Vorgaben zur Stärkung des Schweizer Films erhalten.

Vorschlag für die Neuformulierung von Art. 2 Abs. 4 lit. b und c:

- b) [Die SRG trägt bei zur] Stärkung des unabhängig produzierten Spiel-, Dokumentar-, Kurz- und Animationsfilms. Die SRG berücksichtigt dabei die Vorgaben, welche die Schweiz im Rahmen internationaler Verträge einzuhalten hat;**
- c) [Die SRG trägt bei zur] kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens;**

- d) bisheriges „c“
e) bisheriges „d“

2.2. ad Art. 2 Abs. 6, Umsetzung des Programmauftrags

2.2.1. lit. a

Nicht nur Eigenproduktion haben eine identifikationsstiftende Wirkung (im Sinne der im Kommentar erwähnten „Swissness“), sondern auch Koproduktionen, welche die SRG mit der Schweizer Filmbranche realisiert. Die seit einigen Jahren erfolgreich mit veranstalterunabhängigen Produzenten koproduzierten Fernsehfilme sowie die mit unabhängigen Filmschaffenden realisierten Dokumentarfilme leisten einen wichtigen Beitrag zur schweizerischen Identität und müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

2.2.2. lit. b

Es ist sinnvoll, dass Quoten subsidiär eingeführt werden können und nicht von Beginn an festgeschrieben werden. Zurzeit funktioniert zwar die Zusammenarbeit zwischen der SRG und der Filmbranche im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel gut. Es ist notwendig, dass das Departement die Möglichkeit hat, konkrete Vorgaben zu machen, sofern sich die Zusammenarbeit zwischen der SRG und der Branche (Pacte de l'audiovisuel) verschlechtern sollte. Zusätzlich ist aber zu berücksichtigen, dass sich auch die Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie verbessern muss; diese ist heute unbefriedigend, da sie zu wenig berücksichtigt wird. Die bisherige Konzessionsregelung von Art 3 Abs. 3 lit. c betreffend die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie muss deshalb aufrecht erhalten bleiben.

Wie bereits erwähnt, wird dem gesetzgeberischen Auftrag in der Audiovision zu wenig Rechnung getragen, wenn Musik und Film sozusagen gleich gewichtet werden. In der Audiovision gibt es klare gesetzgeberische Vorgaben wie die 10% und die 4%-Regeln, welche bei Nichteinhaltung ein konkretes Einschreiten der Konzessionsbehörde oder des Departements verlangen.

Antrag zur Neuformulierung von Art. 2 Abs. 6 lit. a bis e:

Die SRG erbringt ihre Leistungen insbesondere durch

- a) einen hohen Anteil von vielfältigen und innovativen Eigen- und Koproduktionen, die einen Beitrag zur schweizerischen Identität leisten;**
- b) eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen veranstalterunabhängigen Filmwirtschaft; die Zusammenarbeit wird in Vereinbarungen geregelt (Pacte de l'audiovisuel); andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) in Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens durch die SRG erlassen;**
- c) die Vergabe von Aufträgen an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie (Postproduktion etc.); die Details der Auslagerung sind in einer Vereinbarung zu regeln, andernfalls kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) in Bezug auf die Auslagerung von Arbeiten durch die SRG oder deren Regional- und Tochtergesellschaften erlassen;**
- d) eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche; die Zusammenarbeit wird in Kooperationsvereinbarungen geregelt; andernfalls**

- kann das Departement Vorgaben (inkl. Quoten) in Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung der schweizerischen Musik durch die SRG erlassen;
- e) eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Literaturbranche. Die Zusammenarbeit wird in Kooperationsvereinbarungen geregelt;
 - f) bisheriges e)

2.2.3. Unterstützung des einheimischen Filmschaffens; Antrag auf Neuformulierung eines Absatz 7

Nach dem RTVG und der dazugehörigen Verordnung ist der Werbebegriff relativ weit gefasst. Darunter fällt namentlich auch der Hinweis auf Filme, welche die SRG im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel koproduziert hat und die beispielsweise im Kino gezeigt werden. Im Rahmen ihres service-public-Auftrages sollte es der SRG aber nicht nur ermöglicht werden, sondern sie ist an sich auch in die Pflicht zu nehmen, dass sie auf solche Filme hinweist. Derartige Hinweise in Form von Trailern oder ähnlichem gelten – in Analogie zu Art. 11 Abs. 1 RTVV – nicht als Werbung.

Antrag für neuen Abs. 7:

Die SRG weist in ihren Programmen auf Schweizer Filme hin, welche sie im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel gemeinsam mit unabhängigen Filmschaffenden koproduziert hat. Derartige Hinweise und Trailer gelten – in Analogie zu Art. 11 Abs. 1 RTVV – nicht als Werbung.

2.3. ad Art. 3

Es ist es zu begrüßen, dass die SRG in Ihren Programmen hohen qualitativen und ethischen Anforderungen zu genügen hat und nicht rein kommerziell ausgerichtet ist. Auch der Hinweis in Abs. 2, wonach die hohe Akzeptanz beim jeweiligen Zielpublikum bedeutender ist als der Marktanteil unterstützt die Vielfalt des Schweizer Filmschaffens. Wünschbar wäre es, als Qualitätskriterium zusätzlich die Nachhaltigkeit der Programme anzuführen, um qualitativ orientierte Erfolgskriterien und -indikatoren in die Erfolgskontrolle einzubeziehen.

2.4. ad Art. 9 Abs. 3, Abruf von Sendungen, On-demand-Verfahren

Wir begrüßen es, dass die SRG die Möglichkeit hat, Filmproduktionen, die im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel hergestellt wurden im On-demand-Verfahren zu Marktpreisen anzubieten. Es ist dabei auch sachgerecht, dass solche Erträge als zusätzliche Mittel dem Pacte de l'audiovisuel für Koproduktionen mit der unabhängigen Filmbranche zur Verfügung stehen. Allerdings ist klarzustellen, dass dies nicht die Bruttoerträge aus V-o-D-Angeboten sind, sondern bloss die Nettoerträge, welche der SRG verbleiben. Einen Teil des Verkaufserlös geht selbstverständlich an die Hersteller als Rechteinhaber und UrheberInnen. Im übrigen wäre es kulturpolitisch zu begrüßen, wenn sämtliche Schweizer Filme im On-demand-Verfahren angeboten werden dürfen, also auch solche, welche nicht im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel koproduziert wurden, sofern zwischen der SRG und den einzelnen Produzenten ein entsprechender Konsens gefunden wird.

Wir begrüßen im Übrigen auch, dass nach Art. 11 Abs. 3 im Online-Angebot Werbung für Schweizer Filme gemacht werden kann, sofern die SRG Koproduktionspartnerin ist.

Antrag auf Neuformulierung von Art. 9 Abs. 3:

Die SRG kann Filmproduktionen, die im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel hergestellt und in den eigenen Programmen ausgestrahlt werden, im On-demand-Verfahren zu Marktpreisen anbieten, soweit sie dafür die notwendigen Rechte erworben hat. Diese Möglichkeit besteht auch für weitere Schweizer Filme. Der Ertrag (nach Abzug der Erlösbeträge, welche an die Hersteller bezahlt werden) wird für Produktionen im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel verwendet.

2.5. ad Art. 21, Berichterstattung

In Art. 2 Abs. 6 der Konzession wird aufgeführt, dass das Departement Vorgaben in Bezug auf die Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens erlassen kann, sofern allfällige Kooperationsvereinbarungen nicht eingehalten werden. Wie bereits erwähnt, begrüßen wir diese Lösung, da sie die Zusammenarbeit zwischen der SRG und der Filmbranche sichern hilft. Damit aber das Departement Grundlagen hat, welche eine minimale Überprüfung dieser Vorgaben sicherstellen, ist die SRG zu verpflichten, in ihrem Jahresbericht auch darüber Rechenschaft abzulegen.

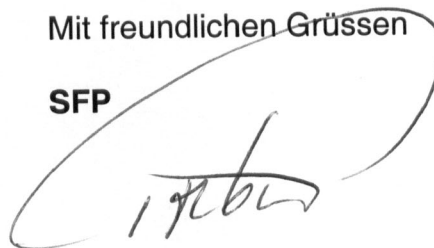
Vorschlag für die Neuformulierung von Art. 21 Abs. 1:

Der Jahresbericht der SRG enthält inhaltliche und quantitative Angaben über die Zusammenarbeit mit der Filmbranche (insbesondere Auflistung der vereinbarten Koproduktionsverpflichtungen im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel und Rechenschaft über Auftragsvergabe an die unabhängige audiovisuelle Industrie), mit der Musikbranche und mit der Literatur. Der Bericht enthält zudem Angaben über die Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 3.

Wir danken Ihnen dafür, dass uns die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt wurde. Sollten unsere Anträge und Ausführungen nicht die gewünschte Klarheit bringen, sind wir selbstverständlich gerne bereit, unsere Argumente im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

SFP



Thomas Tribolet, Sekretär